

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875

11 (14.1.1875)

Beilage zu Nr. 11 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 14. Januar 1875.

Deutschland.

— Berlin, 11. Jan. Sitzung des deutschen Reichstags.

Präsident v. Forderbeck eröffnet die Sitzung um 11¹/₂ Uhr. Am Tische des Bundesrats: Delbrück, v. Kamelke, v. Voigts-Rheht, Fries, v. Faber, v. d. Planitz, Blume u. A.

Vor Eintritt in die Tagesordnung richtet der Präsident des Reichstags an die Mitglieder des Bundesrats, die Bitte an das Haus, den ersten Gegenstand der Tagesordnung, die dritte Beratung des Gesetzesentwurfs über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, von der heutigen Tagesordnung abzusehen, da, wie er bemerkt, es für das Haus von Wichtigkeit sein dürfte, bei Gelegenheit der dritten Beratung die Stellung des Bundesrats zu den Beschlüssen der zweiten Beratung kennen zu lernen. Bis jetzt sei eine Beschlußfassung des Bundesrats nicht möglich gewesen, was aber wahrscheinlich schon in der nächsten Zeit werde geschehen können.

Das Haus beschließt demgemäß und tritt sodann in die Tagesordnung ein:

1. Zweite Beratung des Gesetzesentwurfs über den Landsturm auf Grund des Berichtes der 6. Kommission.

Zu demselben haben die Abgg. Hasselmann, Liebknecht und Reimer den Antrag gestellt, den aus den Beschlüssen der Kommission hervorgegangenen Entwurf als den Grundriss der allgemeinen Wehrpflicht zu widerlegen und den Reichstagsrat anzufordern, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch welchen die Volkswehr eingeführt und so die allgemeine Wehrpflicht eine Wahrheit werde.

§ 1 der Beschlüsse der Kommission lautet: „Der Landsturm besteht aus allen Wehrfähigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Der Landsturm tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebietes bedroht oder überzieht.“

Die Abgg. Dunder und v. Bonin haben hierzu Amendements eingebracht, welche von dem Reg.-Kommissar General v. Voigts-Rheht und den Abgg. v. Bahl und Fehr. v. Malzahn bekämpft werden. § 1 wird schließlich in der Fassung der Kommission angenommen.

§ 2 lautet: „Das Aufgebot des Landsturms erfolgt durch kaiserl. Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebots bestimmt wird.“

Abg. Graf v. Ballestrem beantragt: vor dem Worte „Umfang“ einzufügen: „territoriale“. — Abg. Richter (Hagen) hält das Amendement für eine Verschlechterung der Kommissionsbeschlüsse und bittet deshalb um Ablehnung desselben. Ebenso erklärt sich der Reg.-Kommissar General v. Voigts-Rheht gegen dasselbe, da durch die Annahme desselben nichts weiter erreicht werden würde, als eine Vergrößerung der Territorien.

Das Amendement v. Ballestrem wird abgelehnt; ebenso ein solches des Abg. Dunder, dem § 2 zusätzlich hinzuzufügen: in örtlicher Weise bekannt zu machen, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen sollen. § 2 wird sodann unverändert genehmigt und ebenso § 3 ohne jede Debatte.

§ 4 bestimmt, daß, nachdem das Aufgebot ergangen ist, die für die Landwehr geltenden Vorschriften auf die von demselben betroffenen Landsturm-Pflichtigen Anwendung finden sollen.

Abg. v. Ballestrem beantragt dagegen, den § 4 in folgender Fassung anzunehmen: „Nachdem das Aufgebot ergangen ist, sind die von demselben betroffenen Landsturm-Pflichtigen der Militär-Ertragsgesetz und der Disciplinar-Ordnung unterworfen; sie genießen alle Rechte der zu den Fahnen einberufenen Landwehr-Männer.“

Regierungskommissar General v. Voigts-Rheht erklärt sich gegen den Antrag, da in demselben nur von den Rechten, nicht aber von den Pflichten der Landsturm-Pflichtigen die Rede sei. Durch diese Bestimmung würde den Familien derselben das Recht eingeräumt werden, Unterstufungen verlangen zu können, ohne Rücksicht darauf, ob eine Einberufung bereits erfolgt ist oder nicht, wenn nur das Aufgebot stattgefunden hat.

Das Amendement wird hierauf abgelehnt und § 4 unverändert genehmigt.

Abg. Graf v. Ballestrem empfiehlt dem Hause hierauf hinter § 4 folgenden neuen Paragraphen einzufügen: „Der Landsturm darf, abgesehen von der unmittelbaren Verfolgung eines geflüchteten Feindes, niemals außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs, und nur ausnahmsweise außerhalb der heimathlichen Provinz zur Verwendung kommen.“

Abg. v. Bahl bittet um Ablehnung des Antrages, da sich das Haus mit taktischen Vorschriften nicht zu befassen habe.

Der Antrag wird hierauf mit großer Majorität vom Hause abgelehnt.

§ 5 lautet nach den Beschlüssen der Kommission: 1) Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen, und wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt. 2) In Fällen außerordentlichen Bedarfs kann die Landwehr aus den Landsturm-Pflichtigen ergänzt werden, jedoch nur dann, wenn bereits sämtliche Jahrgänge der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Ersatzreserve einberufen sind. 3) Die Einstellung erfolgt nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend, so weit die militärischen Interessen dies gestatten.“

Hierzu beantragen:

1) Abg. Dunder u. Gen.: a) den Abs. 1 wie folgt zu fassen: „Der Landsturm erhält ein besonderes Erkennungszeichen, und bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen. Er wird auf Grundlage der Landwehr-Bataillonsbezirke in besondere Abtheilungen formirt.“ b) den Abs. 2 und 3 der Kommissionsbeschlüsse zu streichen.

2) Abg. Graf v. Ballestrem u. Gen.: a) Im ersten Alinea die Worte „in der Regel“, sowie das zweite und dritte Alinea vollständig zu streichen. b) Für den Fall der Annahme des § 5 in der Kommissionsfassung demselben ein viertes Alinea in folgendem Wortlaut hinzuzufügen: „Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird de-

Art. 59 der Reichsverfassung entsprechend modifizirt.“

3) Abg. Reichensperger (Olpe) im Abs. 2 statt der Worte: „aus den Landsturm-Pflichtigen“ zu setzen: „aus den Mannschaften des aufgebotenen Landsturms.“

Abg. Dunder führt bei Motivirung seines Antrages aus, daß ein Bedürfnis zur Ergänzung der Landwehr durch den Landsturm auch bei Kriegszeiten gar nicht vorhanden sei. Auch habe der Vertreter der verbündeten Regierungen in der Kommission die Nothwendigkeit der Bildung einer Landwehr zweiten Aufgebots entschieden verneint. Sei dies Letzere aber richtig, so sei auch kein Grund ersichtlich, auf einem andern Wege ein zweites Aufgebot wieder einzuführen. Für den Fall, daß dennoch das Haus den Kommissionsbeschlüssen zustimmen sollte, werde er für den eventuellen Antrag v. Ballestrem stimmen, da auch er in diesem Falle eine Verfassungsänderung für nothwendig halte.

Abg. v. Bahl verteidigt dem gegenüber die Kommissionsbeschlüsse, indem er seinerseits gerade die Bedürfnis-Frage betont. Aber auch abgesehen hiervon, glaubt Redner schon deshalb den § 5 in der vorgeschlagenen Fassung zustimmen zu müssen, weil man ein Gesetz schaffen müsse, das der Militärverwaltung ermögliche, innerhalb und nicht außerhalb desselben zu handeln.

Abg. Fehr. v. Schorlemer-Alst hebt zunächst bei Vertbeidigung des Antrages v. Ballestrem hervor, daß der § 5, wie er von der Kommission vorgeschlagen werde, mit dem § 59 der Verfassung und dem Gesetze vom 9. November 1867 im Widerspruch sich befinde. Für ihn falle indeß bei diesem Paragraphen mehr die finanzielle Seite ins Gewicht, da die Belastung, die durch die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm entstehen müsse, nicht ganz klein sei; man werde schon im Frieden auf die Ausrichtungsgesetze dieser Mannschaften Bedacht nehmen müssen, wodurch das Militärbudget in fortwährendem Steigen verbleiben müsse. Er halte es deshalb für sehr bedenklich, gerade in Aussicht auf einen möglichen Krieg die Steuerkraft des Landes schon im Frieden zu sehr in Anspruch zu nehmen, man müsse vielmehr dafür sorgen, daß nicht vor der Zeit die finanziellen Kräfte zu sehr erschöpft werden. Aber mit einem solchen Mißgelingen in der Hand werde ein ehrgeiziger Staatsmann auch immer sehr leicht zu Händeln mit seinen Nachbarn bereit sein. (Widerspruch.) Er, Redner, wolle keineswegs eine Verdächtigung aussprechen; wenn er dies hervorhebe, so glaube er nur seiner Pflicht als Volksvertreter zu genügen, denn es sei nothwendig, auf alle Uebelstände, welche aus dieser Bestimmung entstehen können, aufmerksam zu machen. Er sehe in dieser Bestimmung aber auch eine Verstärkung des Militarismus, die er zu vermeiden wünsche. Die Vertbeidigung des Vaterlandes sei für jede Nation die höchste Ehre und die höchste Pflicht, wenn aber Alles obligatorisch gemacht werden solle, so leidet darunter die Freiwilligkeit. Ich erinnere, schließt der Redner, an den Satz: Jeder Einwohner des Staats ist ein geborener Vertbeidiger des Vaterlandes. Drehen Sie diesen Satz nicht um und sagen Sie nicht: Jeder ist ein geborener Vertbeidiger des Vaterlandes.

Reg.-Kommissar General v. Voigts-Rheht verweist auf den Ausspruch Schopenhors, die geschmacklose Organisation des Volksheres sei der beste Schutz des Friedens. Es sei sehr zu beachten, daß Schopenhors gerade die geschmacklose Organisation betont habe; denn eine solche zu schaffen sei auch die Absicht dieser Vorlage. Was die Ansicht des Vorredners betreffe, daß der § 5 der Verfassung widerspreche, so sei diese in der Kommission schon so gründlich widerlegt worden, daß er sich bemühen, gegenüber den von dem Vorredner ausgesprochenen Befürchtungen etwas zur Beruhigung beizutragen. Man habe von einer Aehnlichkeit der Landwehr und des Landsturms gesprochen, während beide so verschieden von einander seien, wie Tag und Nacht. Man habe ferner behauptet, es solle durch dieses Gesetz eine Landwehr zweiten Aufgebots geschaffen werden; aber auch das sei unrichtig. Das zweite Aufgebot sei zur Zeit, als das erste Aufgebot in's Feld gezogen, zur Befähigung verwendet worden, und davon sei hier einfach schon deshalb keine Rede, weil die jetzige Militärorganisation die Schaffung von Befähigungsbataillonen bereits vorgezogen habe. Der Hr. Vorredner hat von dem Landsturm wie von einem großen Topfe gesprochen, aus welchem die Landwehr nach Belieben verpakt werden könne, aber sehr mit Unrecht. Hier sei nur davon die Rede, daß in dem Augenblicke, in welchem alle Ersatzbataillone vollständig erschöpft seien, in dem Augenblicke der höchsten Noth, eine gesetzlich organisierte Truppe geschaffen werden solle, die im Stande sei, die Operationen des Feindes auf einige Zeit anzuhalten. Die Regierung werde sich wohl hüten, eine solche Kraft sofort bei Beginn des Krieges anzubieten. Was den finanziellen Punkt betreffe, so könne er die feste Versicherung geben, daß das Land auch nicht einen roten Groschen für diese Organisation zu zahlen haben werde. Die Regierung habe noch nicht einmal die Erkennungszeichen vorgezogen und werde damit auch noch fernere warten können. Er, Redner, hoffe recht viel von der Mäßigkeit des Reichstags, daß aber eine Regierung eine kriegerische Politik treiben werde, weil sie diesen Landsturm hinter sich habe, das glaube wohl eigentlich Niemand (Geierheit), und somit falle alles das, was der Vorredner in dieser Beziehung ausgesprochen, in sich zusammen. Nicht der Militarismus werde, wie der Vorredner behauptet habe, durch dieses Gesetz verpakt, sondern die Gesetzlosigkeit, welche dem Militarismus direct gegenüberstehe. Schließlich noch auf den Antrag Dunder eingehend, bittet Redner, unter Ablehnung aller Amendements den § 5 nach den Vorschlägen der Kommission anzunehmen.

Abg. Dr. v. Treitschke: Er wolle den Vorwurf der Reichsfeindschaft gegen den Abg. v. Schorlemer und seine Partei nicht erheben, aber einen Vorwurf müsse er aussprechen, daß sich die Herren in ein so intensives Mißtrauen gegen den Leiter der deutschen Politik hineingearbeitet, daß es ihnen gar nicht mehr möglich sei, die auswärtige Politik des Reichstags zu verstehen. Von diesem Standpunkte aus könne er, Redner, sich auch nur die Einwendungen erklären, die gegen dies ganz harmlose Gesetz erhoben worden. Die Herren hätten ganz vergessen, wie dieses Gesetz entstanden sei; es sei dasselbe keineswegs

aus der Initiative der verbündeten Regierungen hervorgegangen, nicht einmal seine, des Redners, politische Freunde, sondern deren politische Gegner hätten einen Beschluß herbeigeführt, durch welchen der Reichstagsrat zur Vorlage dieses Gesetzes aufgefordert worden sei. Es handle sich bei diesem Gesetze auch nur darum, jede Willkür zu beseitigen und die Regierung im äußersten Nothfall nach keiner Seite hin zu beschränken. Eine Verstärkung unserer Heeresmacht könne auch er darin nicht erblicken; wenn die Herren vom Zentrum dennoch dieser Ansicht zuneigen, so sei das eben nichts weiter, als ein ungeheures Mißverständniß. Mit dem Abg. v. Schorlemer stimme er darin überein, daß ein jeder Staatsbürger ein geborener Vertbeidiger seines Vaterlandes ist; das bedeute aber nichts weiter, als Jeder ist zur Vertbeidigung seines Vaterlandes verpflichtet, wie es auch in diesem Gesetze ausgesprochen werden solle. Die Behauptung, daß der § 5 den Bestimmungen der Verfassung widerspreche, halte er für zu weit gehend, da nach seiner Ansicht die Regierung im gegebenen Falle auch ohne dieses Gesetz dieselben Anordnungen treffen könne. Zum Schluß hält Redner noch den Gegnern dieses Gesetzes entgegen, daß sie dieses Gesetz durch ihre Opposition gewissermaßen zu einer politischen Frage aufgebauscht hätten; er halte es deshalb für seine Pflicht, dem Auslande gegenüber zu konstatiren, daß die Regierung bemüht gewesen, auch nur den Schein des Mißtrauens gegen ihre friedliche Bestimmung zu vermeiden. Und weil wir dieses Vertrauen zu unserer gegenwärtigen Regierung haben, deshalb bitte ich Sie dem § 5 unverändert zuzustimmen.

Nachdem sodann noch Abg. Reichensperger (Olpe) gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 5 sich erklärt und sein Amendement zur Annahme empfohlen, wird der § 5 nach Ablehnung der Amendements Dunder und Graf v. Ballestrem bei namentlicher Abstimmung mit 176 gegen 104 Stimmen in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung mit dem Amendement Reichensperger angenommen.

Die §§ 6-9 werden sodann ohne wesentliche Debatte ebenfalls unverändert angenommen, womit die zweite Beratung beendet ist.

Badische Chronik.

§ Heidelberg, 9. Jan. Der heutige Abend brachte dem sehr zahlreich im Saale der „Harmonie“ versammelten und zum großen Theile aus Damen bestehenden Publikum einen akademischen Vortrag von Hrn. Dr. Laur über Buffon, den berühmten französischen Naturforscher des vorigen Jahrhunderts. Mit dem Tode Ludwig XIV. hatte jenes vorwiegend der Bewunderung des Großen und Schönen hingebene Zeitalter der französischen Geschichte seinen Abschluß gefunden, um unter Ludwig XV. einer mit leidenschaftlichem Eifer auf die Erforschung des Wahren gerichteten Epoche Platz zu machen. Dieses Streben findet sich voll repräsentirt in dem Doppelpaare der Geistesheben J. J. Rousseau und Voltaire, Montesquieu und Buffon. Dieser Letztere theilt mit dem andern großen Naturforscher des verflohenen Jahrhunderts, R. v. Linné, das Geburtsjahr 1707. Seine naturwissenschaftlichen Kenntnisse, welche er sich frühzeitig erworben, erfuhr eine bedeutende Erweiterung auf einer Reise, welche ihn zusammen mit einem jungen Herzoge von Kingston durch Frankreich, die Schweiz, Italien und einen Theil von England führte. Nach Paris zurückkehrend, fand sein Wissen, wie überhaupt seine Persönlichkeit so viel Anerkennung, daß der damalige Intendant des Königl. Gartens ihn vor seinem Tode dem König als seinen Amtsnachfolger empfahl. So wurde er mit 32 Jahren Intendant du Jardin du Roy, und von da an gehörte seine große Arbeitskraft ausschließlich ein halbes Jahrhundert hindurch den Naturwissenschaften. Wie eifrig er diese Zeit benutzte, davon geben die Dutzende von Bänden, in ihrer Art gediegener naturwissenschaftlicher Werke genügendes Zeugniß. Im gleichen Jahre, in welchem der Dichtersfürst Goethe geboren und in Würzburg die letzte Hefe verbrannt wurde, 1749, erschien der erste Band von Buffons Histoire naturelle générale et particulière, der letzte 39 Jahre später, im Jahr 1788, dem Todesjahre des unermüdbaren Verfassers. Seinem Titel entsprechend, verbreitete sich dieses Werk über alle Theile der Naturkunde, und der Verfasser stellte darin besonders über die Entstehung der Erde und der übrigen Planeten so neue und originelle Ansichten auf, daß ihm die Kunst der Theologen deshalb auf den Leib rückte. Die Abplattung der Erdoberfläche an den Polen, die mit der Tiefe zunehmende Eigenwärme derselben, die relativ geringe Wärmemenge, welche sie von der Sonne empfängt, die Schmelzbarkeit und Verglastbarkeit der festen Erdrinde, und endlich das Vorkommen von versteinerten Rauthpflanzern an allen Punkten der Erde genügten ihm, um über das Werden der Letzteren scharfsinnige Hypothesen aufzustellen. Im Gegenjate zu Linné's Vorgehen spricht er sich entschieden gegen das Systematisten der Naturkörper aus, welches er mit einer alphabetischen Anordnung dem Werthe nach auf dieselbe Stufe gestellt wissen will. In kühner Auffassung der gesammten Natur, in schöner Beschreibungsform hat er Großes geleistet, und dafür durch Aufnahme unter die Akademiker und Erhebung in den Grafenstand die erstrebte Anerkennung gefunden. Leider sind diese wenigen, dem Vortrage entnommenen Gedanken ihres schönsten Schmuckes entkleidet, der wahrhaft klassisch Sprache, in deren Gewand sie geküllt waren.

§ Mannheim, 10. Jan. Mit den stehenden Klagen über die herrschende Stocung und Geschäftslosigkeit steht das Karnevaltreiben unserer Stadt in einem grellen Widerspruch. Ein Festball drängt den andern, und zwar nicht bloß in den geschlossenen Gesellschaften, sondern auch bei freien Vereinigungen zu diesem Zwecke. Die Arbeiter einzelner Gewerbe, auch einzelner Fabriken, sogar die Korporation der Bedienten, Alle haben ihre eigenen Festbälle. Wir wagen freilich nicht, zu entscheiden, ob nicht die Mittel zu diesen kostspieligen Vergnügungen an dem Nothwendigsten abgepart werden, und wir sind auch nicht darüber berichtet, in welchem Grade die Leihansbeamten im jetzigen Zeitpunkte beansprucht sind. Immerhin wollen wir auf die auffallende Erscheinung hinweisen. — Die mit dem Uebergange zur neuen Münzwährung verbundenen Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten sind wohl nicht größer, als irgend ein anderes Uebergangsstadium im wirtschaftlichen Leben sie mit sich bringt. Um so unbedeutender dürfte es erscheinen, wenn der hiesige „Anzeiger“ freischweg daraus politisches Kapital zu schlagen versucht und, allerdings,

in der Form einer „Stimme aus dem Publikum“, eine Anklage gegen die national-liberale Uebereile“ erhebt. Das Bayern und Württemberg nicht gleichzeitig mit der Nenerung vorgegangen sind, ist für uns zeitweise unbedeutend; allein schließlich wird sich zeigen, daß der dortige Geschäfts- und Handelsstand am meisten unter dieser Zurückhaltung zu leiden hat und daß der Benützung der Ludwigsbafener Post durch unsere Geschäftswelt große Nachteile für die separatistischen Staaten gegenüberstehen. Die Münzeinigung mit dem größten Theile Deutschlands ist ein so bedeutender, glückverheißender Erfolg, daß man darüber augenblickliche Schwierigkeiten sichtlich übersehen darf. Freilich gibt es noch immer viele Leute, denen gerade das frohe Endziel ein Dorn im Auge ist; von der Kritik derselben wären wir deshalb auch in Jahresfrist nicht verschont geblieben.

7. Vörrach, 11. Jan. Die „Kleine Kapelle“ des in Kolmar stationierten badiischen 4. Regiments gab gestern Nachmittag in der Bierbrauerei Müny zwei Konzerte, welche so zahlreich besucht waren, daß die großen Räume kaum die Zahl der Anwesenden fassen konnten. Es ist immer ein Ereigniß, wenn Militärkapellen hier spielt; durchziehende Musiker von jeglicher Art, die ihre ohrenzerreißenden Stücke zum Besten geben, sind wenig selten; doch werden auch sie in die Staaten des Deutschen Reichs jetzt mehr ziehen, wo noch die Kreuzerwährung gilt, da sie hier oben sich mit Pfennigen begnügen müßten. Da trägt es sich nicht mehr aus. Unsere Militärkapelle er-

löste aber für ihre schönen Klänge eine sehr bedeutende klingende Einnahme. — Leider habe ich Ihnen von einem Aste ganz besessener Nothheit und Bekommenheit zu berichten, der gestern gegen Abend vorfiel und alle Einwohner mit Entzückung erfüllte. Ein Knecht, sagt man, packte mit einer Haue auf einen Andern, um ihm einen Schlag zu versetzen. Ein ganz Unbetheiligter aus Hofel, ein etwa 25jähriger schöner, kräftiger Burke, welcher für den Auserelesenen angesehen wurde, erhielt einen furchtbaren Streich auf den Kopf, der ihm den Schädel durchschlug. Der Unglückliche wurde in das Spital verbracht und wird schwerlich gerettet werden. Das Amtsgericht hat sofortige Untersuchung eingeleitet. Möge die ganze Strenge des Gesetzes den elenden Verbrecher treffen!

P. Bom Untersee, 9. Jan. Die verflochtenen Tage waren für Dehnungen und dessen Umgebung sehr bewegte. Sie galten dem Abschiede unseres allverehrten Hrn. Grenzkontrollors Würtz. Durch Gründung und Leitung des Kriegsbundes hier und in Schönen hat derselbe um das einig und gesellschaftliche Leben in den genannten Gemeinden sich ganz entschiedene Verdienste erworben. Als seiner Kenner der Kunst, in musikalischer und dramatisch-dichterischer Beziehung, sowie noch vorzugsweise als Redner von seltener Begabung, hat der Geschiedene sich als ein Mann von gründlicher Bildung erwiesen, dessen Furchtlosigkeit, in einem Landorte um so schmerzlicher, empfunden wird. Dieses Gefühl bewegte denn auch Alle, als am 25. und besonders am

29. v. M. noch eine große Zahl von Männern von hier und der Gegend im Gasthause zum Hecht in Stiegen sich einfand, um dem Scheidenden den Tribut ihrer Liebe und Verehrung zu zollen. Hr. Pfarrer Albrecht dankte Hrn. Würtz für alle die schönen Genüsse, welche sowohl auf dem Gebiete der klassischen Kunst, wie auch in anderer künstlerischer Richtung, theils durch die Anregung, theils durch die unmittelbare Mitwirkung des Scheidenden im Verlaufe seines fünfjährigen Hierseins hier waren geboten worden, — Leistungen, welche um so höher zu schätzen seien, als sich dieselben den Augen des großen Publikums mehr zu entziehen pflegen. Hr. Würtz erwiderte mit herzlichen Worten, indem er die künstlerischen Vorträge des unter Leitung des Hrn. Pfarrers stehenden hiesigen Knaben-Streichquartetts, das mancher größeren Stadt zur Ehre gereichen würde, rühmend betonte und zu unverbrochenem Ringen nach dem höchsten Ziele musikalischer Vollendung mahnte. — Durch ein ungehobenes, offenes, gerades, charakter- und taftvolles Benehmen in jeder Beziehung und bei jeder Gelegenheit hat Hr. Grenzkontrollor Würtz bleibend in den Herzen Aller, welche wahre Vorzüge und Verdienste zu würdigen wissen, sich ein Andenken gesetzt, dauernder als Erz — aere perennius!

Vermischte Nachrichten.

— London, 10. Jan. (R. Z.) Prinz Louis Napoleon wird am 22. d. sein letztes Examen in der Artillerieschule zu bestehen und damit seinen Woolwicher Kursus beendet haben.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Wien, 12. Jan. (Frankf. Ztg.) Die ungarische Regierung bereitet eine Gesetzentwurf vor betreffs Staatsgarantie-Erhöhung der ungarischen Nordost-Bahn für die Prioritätsanleihe von 2 1/2 Millionen beabsichtigt Vermehrung der Betriebsmittel; dadurch würde die Emission der unbedingten Dreimillionen-Ephalerleihe möglich. — Bahnverkehrs-Verhältnisse günstig. Jahresplus 340,000 fl. Betriebsüberschuss bedeutend. — Die Anglobank unterhandelt wegen Ankauf der Wiener Gaswerke der Imperial-Gasassociation.

Berlin, 12. Jan. Schlussbericht. Weizen per Januar —, per April-Mai 182.50. Roggen per Januar 153.—, per April-Mai 146.—. Rüböl per Januar 54.—, per April-Mai 55.50. Spiritus per Januar 55.40, per April-Mai 57.20. Hafer per Januar 173.—, per April-Mai 170.50.

Breslau, 11. Jan. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100 1/2 pr. Jan. 54.20, pr. April-Mai 55.50, Juni-Juli 57.00. Weizen pr. April-Mai 186.00. Roggen pr. Januar 152.25, pr. April-Mai 148.00. Rüböl pr. Januar 52.50, pr. April-Mai 54.50, per Mai-Juni 56.00. Zink fest.

Stettin, 11. Jan. Getreidemarkt. Weizen pr. April-Mai 188 Mt. — Pf., pr. Mai-Juni 189 Mt. 50 Pf. Roggen pr. Jan. 156 Mt. — Pf., pr. April-Mai 148 Mt. — Pf., pr. Mai-Juni 145 Mt. — Pf. Rüböl 100 Kilogr. pr. Januar 52 Mt. — Pf., pr. April-Mai 54 Mt. — Pf. Spiritus loco 54 Mt. 20 Pf., pr. Jan. 54 Mt. 80 Pf., pr. April-Mai 58 Mt. — Pf., pr. Juni-Juli 59 Mt. 50 Pf.

Köln, 12. Jan. (Schlussbericht.) Weizen matt, effekt. hiesiger 20.50, effektiv fremder 20.25, per März 19.20, per Mai 18.75. Roggen matt, effekt. fremder 18.50, per März 15.15, per Mai 14.85. Hafer —, effekt. 18.—, per März 18.20, per Mai 17.95. Rüböl effektiv 29.50, per Mai 30.40, per Oktbr. 31.60.

Hamburg, 12. Jan. Schlussbericht. Weizen matt, per Januar-Februar 190 G., per April-Mai 186 G., per Mai-Juni 186 G.

Roggen matt, per Januar-Februar 158 G., per April-Mai 149 G., per Mai-Juni 148 G.
Mairz, 12. Jan. Weizen unv., per März 19.85, per Mai 19.75. Roggen mairz, per März 16.10, per Mai 15.80. Hafer lebhaft, per März 18.90, per Mai 18.55. Rüböl matt, per Mai 31.15.

C. L. Paris, 11. Jan. Die Beibehaltung des Statusquo im Ministerium bestimmt auch die Börse, einen Ruhepunkt eintreten zu lassen. In der ersten Hälfte des Geschäftstages herrschte unter dem Eindruck des günstigen Ensembles (Spanier, Türken, Peruvianer u. s. w.) auch für französische Renten einige Kauflust, die indes bald wieder ermatete. Schluss, wie Samstag: 5proz. Rente 100.37 nach 100.55, 3proz. 62.25, Italiener etwas schwächer, 66.65; in Florenz war heute als Zeichen der Trauer um den Tod des Senators und Bankiers Finzi die Börse geschlossen. Türken 43.35, 15 und zuletzt 20; spanische Ertrienere, die sich schon gestern im Privatgeschäft wieder erholt hatte, 23 1/4, Interenue 19 1/4, Egypter 394, Peruvianer 67 1/4. Banque ottomane 680, Banque de Paris 1145, Mobilier 368, öffentl. Staatsbahn 671, Lombarden 287, Saragossa 288, Pampeluna-Barcelona 150.

Paris, 12. Jan. Rüböl per Januar 76.—, per März-April 77.—, per Mai-August 78.—. Mehl 8 Mt., per Januar 53.25, per März-April 53.50, per Mai-August 55.—. Weizen per Januar 25.25, per März-April 25.50, per Mai-August 26.—. Roggen per Januar 19.75, per März-April 20.—. Spiritus per Januar 72. Zuder 53.—.

Amsterdam, 12. Jan. Weizen loco geschäftlos, per März 268, per Mai 270, per Novbr. 280. Roggen loco ruhig, per März 188 1/2, per Mai 183, per Okt. 186. Rüböl loco 32 1/4, per Frühjahr 33 1/4, per Herbst 35. Raps loco —, per Frühjahr —, per Herbst —.

Antwerpen, 12. Jan. Raff. Petroleum niedrig, blank dispon. 26 bez. u. Br., per Januar 25 1/2 bez. u. Br., per Febr. 26 Br., März 26 Br., Sept. 29 bez., 29 1/2 Br. Amerik. Schmalz behauptet, Marke Wilcox dispon. fl. 39 1/2. Amerik. Speck weichend, long disp. frs. 125, short disp. —. Wollumfatz 405 B. La Plata. — Kurz Köln 122.35.

London, 10. Jan. (City-Bericht.) Diskontomarkt still und unverändert, Gold sehr abundant.
Fonds Börse matt. — In Betreff der Gerüchte von einer neuen spanischen Anleihe schreibt „Times“, daß es sehr schwer halten werde in Anbetracht des ungeordneten Beamtenstandes, der Unwesenheit vertrauenswürdigere statistischer Tabellen, Kapitalisten zum

Zeichnen zu bewegen.
London, 12. Jan. Consols 92 3/4. Amerik. 103 1/4. Schwimmende Weizenladungen: angekommen —, zum Verkaufe angeboten 13 Cargos. Leinöl loco 25 fl. 6—9 d.

Liverpool, 12. Jan. Baumwolle markt. Umsatz 15,000 B., davon auf Spekulation und Export 3000 Ballen. Stimmung fest. Dholerach 5 1/2.

New-York, 11. Jan. Goldagio 112 3/4. London 4.86. Baumwolle middl. Upland 15 cs. Petroleum Standard white 12 1/2, ca. Mehl extra State D. 5.15. Rother Frühjahrsschmalz D. 1.24. Schmalz, Marke Wilcox 14 1/2. Speck 10 1/2. Baumwoll-Antikente in sämtlichen Häfen der Union 20,000 Ballen, Export nach England 8000 B., nach dem Continent 5000 B.

Amsterdamer 10 fl. Loos von Jahre 1871. Ziehung am 2. Januar. Gezogene Serien: 17 696 1013 1667 1875 2333 2357 2386 2414 2537 2949 3024 3118 3364 3401 3875. Hauptpreise: Serie 2537 Nr. 37 à 5000 fl. Serie 2357 Nr. 49 à 2000 fl. Serie 1013 Nr. 11. S. 2414 Nr. 39 à 1000 fl. S. 1667 Nr. 5. S. 2357 Nr. 22. S. 2949 Nr. 26. S. 3024 Nr. 2. S. 3364 Nr. 50 à 500 fl. S. 1013 Nr. 17. S. 2333 Nr. 35. S. 2357 Nr. 21. S. 2949 Nr. 7. 22. S. 3118 Nr. 50 à 250 fl. Serie 17 Nr. 47. S. 696 Nr. 34. S. 1667 Nr. 13. S. 1875 Nr. 48. S. 2333 Nr. 27. S. 2386 Nr. 40, 46. S. 2949 Nr. 8. S. 3401 Nr. 43. S. 3875 Nr. 34 à 200 fl.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Januar	Baromet.	Thermometer in G.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
12. Mrgs. 2 Uhr	755.4	+ 5.6	78	SE.	w. bew.	—
12. Nachts 9	756.0	+ 1.6	98	S.	bewölkt	—
13. Mrgs. 7 Uhr	756.5	+ 3.0	88	„	bedeckt	—

Verantwortlicher Redakteur: Paul Krehlschmar in Karlsruhe

D. 109. Holzhausen. Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als 20 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Holzhausen, Amtsgerichtsbezirk Emmendingen, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Maßnahmen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-u. B.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Grund- oder Unterpfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. B.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Holzhausen, den 8. Januar 1875.
Das Grund- und Pfandgericht: Bürgermeister Köllinger.

Der Vereinigungs-Kommissär: Rathschreiber Schöninger.

Die Gerichtsstelle angehängt wurden. Baden, den 7. Januar 1875. Groß. bad. Amtsgericht. Fr. Maltebrein.

D. 70. Nr. 178 Freiburg. 1. Gegen Johann Kreutzer, Wirtschaftspächter von Freiburg, haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Montag den 1. Februar d. J., Vormittags 1/2 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus dem Grund- oder Pfandrecht Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich verhandelt, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der Gleich-

ten Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

2. Zugleich wird den Schuldneten des Johann Kreutzer in der Zahlung ihrer Schuldbiligkeit bis auf weiteres, bei Vermeidung doppelter Zahlung, unterlagt. Freiburg, den 4. Januar 1875. Groß. bad. Amtsgericht.

Erstlich. D. 93. Nr. 78. Aheru. Wegen die Verlassenschaft des Bierbrauers Alois Simon von Aheru haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 28. Januar, Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus dem Grund- oder Pfandrecht Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich verhandelt, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Auslande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Aheru, den 5. Januar 1875. Groß. bad. Amtsgericht. Himmel.

D. 105. Nr. 103. Ettlingen. Gegen die Verlassenschaftsmasse des Schusters Jakob Klein von Ettlingen haben wir Cant erkannt, und wird zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 10. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich verhandelt, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In der Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- oder Nachlassvergleich verhandelt, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden.

Ettlingen, den 4. Januar 1875. Groß. bad. Amtsgericht. S. Saur.

D. 89. Nr. 20. Konstanz. Die Gant gegen Mathias Kienle von Konstanz betr. Beschluß.

I. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

II. Wird erlautet: a. Es sei die Ehefrau des Mathias Kienle für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhängen.

b. Der Ausbruch des Zahlungsunvermögens des Mathias Kienle hier sei auf den 4. November d. J. festzusetzen.

Konstanz, den 23. Dezember 1874. Groß. bad. Amtsgericht. W. W. A. n t e r.

D. 92. Nr. 3865. Karlsruhe. Durch Urteil der hiesigen Strafkammer vom heutigen, Nr. 3865, wurde Karl Friedrich Ledderle von Ettlingen wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht zu einer Geldstrafe von hundert Thalern, an deren Stelle im Falle ihrer Unbebringlichkeit eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten tritt, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und

der Urtheilsvollstreckung verurtheilt. Diesem Urtheile sind abwesenden Angeklagten hiermit eröffnet.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1874. Groß. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Wielandt. Muser.

D. 103. Nr. 153. Ettlingen. J. u. S. gegen Wehrmann Lorenz Mohr von Burbach, wegen unerlaubter Auswanderung.

Wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Wehrmann Lorenz Mohr von Burbach wird der unerlaubten Auswanderung im Sinne des § 360 Z. 3 R. St. G. B. für schuldig erklärt, und deshalb zu einer Geldstrafe von fünfzig Mark und zu den Kosten des Strafverfahrens und Urtheilsvollstreckung verurtheilt.

S. R. W. So geschieden Ettlingen, den 30. Dezember 1874. Groß. bad. Amtsgericht. E. Saur.

Verm. Bekanntmachungen.

N. 956. Waldshut. Steigerungs-Aufündigung.

In Folge richtiger Verfügung werden den Hilarius Weimanns Eheleuten von Tiefenfein die nachverzeichneten Liegenschaften am

Freitag den 5. Februar 1875, Vormittags 8 Uhr, im Rathhause zu Schönen öffentlich versteigert, wobei der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätungspreis oder darüber geboten wird.

Ca. 1 Bierling Krantgarten und seiner Zeit angelegte Wiese beim Hause des Schwagers Josef Mutter von Tiefenfein. Anschlag 300 fl.

Hierzu erhalten zur Wahrung ihrer Rechte Nachricht:

1. Die Schuldner Hilarius Weimanns Eheleuten, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist.

2. Die auf den Kaufschilling angewiesenen Gläubiger der Vollstreckungsmasse der Pauline, geb. Huber, Ehefrau des Josef Zehner von Tiefenfein.

Waldshut, den 30. Dezember 1875. Groß. Notar. G. Lattes.